

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Glück Alois, Miller, Michl, Loscher-Frühwald CSU**

### **zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft**

#### **A) Problem**

Ziel der Novellierung ist es, die Unklarheiten beim bisherigen Verwaltungsvollzug in der Gesetzesformulierung auszuräumen und damit verbundene Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern. Damit soll klargestellt werden, daß sich die Tätigkeit der Dorfhelferinnen und Betriebshelfer vorrangig auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt, d.h. auch Einsatzleistungen außerhalb der Landwirtschaft förderungsfähig sind. Die Klarstellung umfaßt auch, daß die Pflichtleistungen der Sozialversicherungsträger zunächst dazu dienen, die Eigenleistung der Versicherten abzudecken; gehen sie darüber hinaus, mindern sie die staatliche Erstattungsleistung. Mit der Änderung soll auch der Rechtsanspruch der Förderung bei sozialen Einsätzen auf insgesamt 80 % der Personal- und 50 % der Sachkosten festgelegt werden.

#### **B) Lösung**

Novellierung des Art. 13 LwFöG, durch ergänzende Formulierung in Abs. 1 Satz 1 bis 3.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Für den Staatshaushalt sind durch die Gesetzesänderung keine Kostensteigerungen zu erwarten.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft**

#### § 1

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gehören“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sich deren Tätigkeit vorrangig auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt.“
    - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Darüber hinaus werden bei sozialen Einsätzen zehn v.H. der Personal- und der Geschäftskosten erstattet. <sup>3</sup>Pflichtleistungen der Sozialversicherungsträger mindern die Erstattung, soweit sie die Eigenleistungen der Versicherten übersteigen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Worte „oder Einsatzfamilien“ eingefügt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.